Bebauungsplan BR 16
„Klärschlammverwertung Ruwerer Straße“

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

am 18.12.2024

in der Europäischen Akademie des rheinland-pfälzischen Sports

© Stadtverwaltung Trier I Amt 61 I 18.12.2024

Geplanter Ablauf der Veranstaltung

- Informationen zum Stand und Ablauf des Bebauungsplanverfahrens
- Vorstellung der wesentlichen Ergebnisse der Gutachten und des Bebauungsplanvorentwurfes
- Vorstellung der Hintergründe und Anlass der Planung durch SWT
- Im Anschluss Möglichkeiten zu Fragen an die Gutachter an „Thementischen“ in kleineren Gruppen
  - Luft/ Geruch/ Klima
  - Schall
  - Anlagentechnik

© Stadtverwaltung Trier I Amt 61 I 18.12.2024

Ausgangssituation

Lage im Stadtgebiet

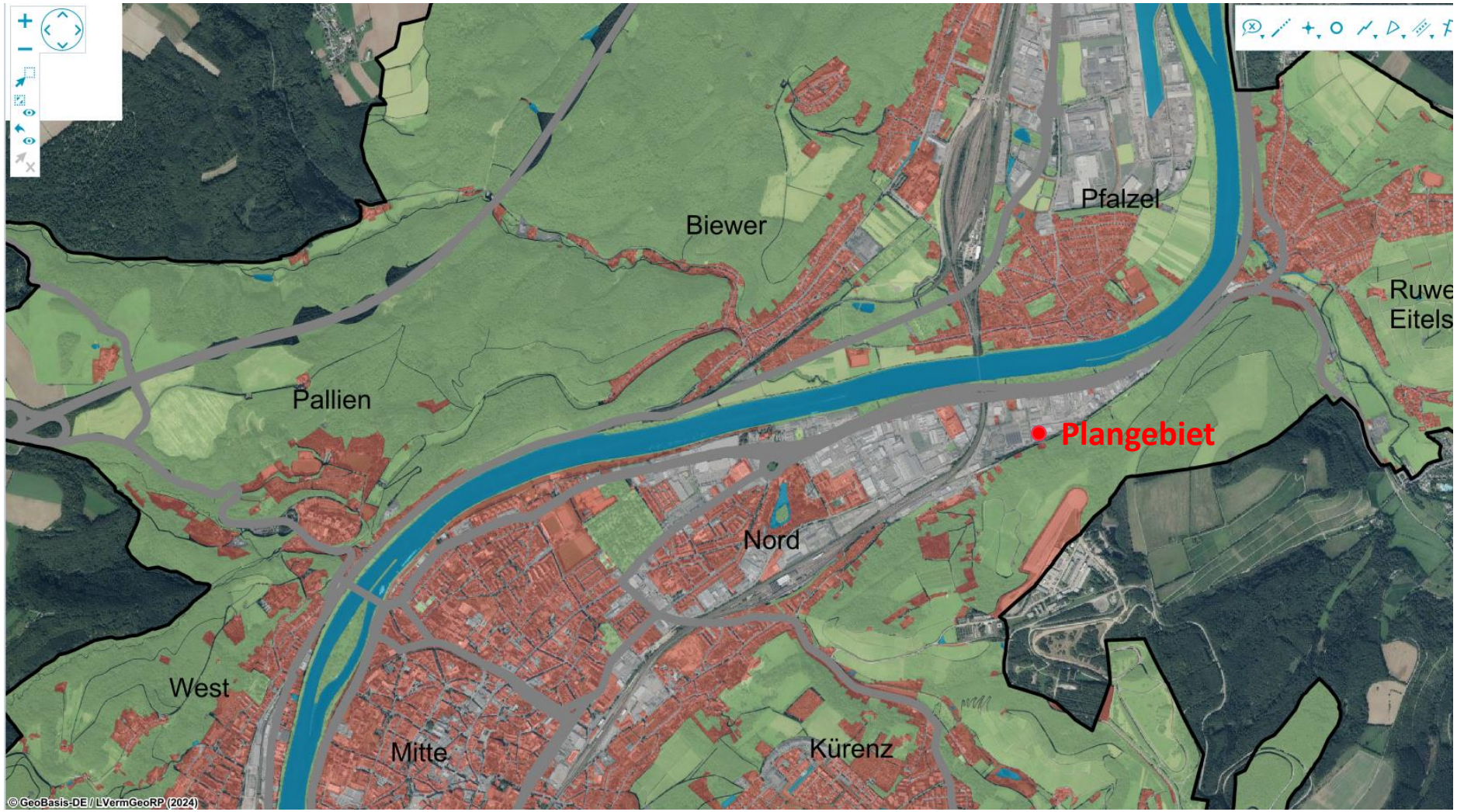

Quelle: Geobasis DE/LvermGeoRP (2024) /Amt für Stadt- und Verkehrsplanung

Ausgangssituation

- Novellierung der Dünge-und Klärschlammverordnungen > Anforderungen an die Verwertung des Klärschlamms gewachsen

- Kommunale Klärschlammverwertung Region Trier GmbH (KVRT Kommunal GmbH) Trier planen den Bau einer thermischen Klärschlammverwertung am Standort Hauptklärwerk (Grundstück SWT AöR)

- Annahme von
  - **entwässertem Klärschlamm** zu ca. 50 % aus dem Klärwerk Trier, restliche 50 % aus benachbartem Umland (VG Schweich, VG Konz; VG Saarburg-Kell, VG Ruwer, VG Hermeskeil); insgesamt ca. 17.000 t OS/a (Originalsubstanz)
  - **vorgetrockneten Schlämmen** ca. 2.000 t/a (aus Umland)

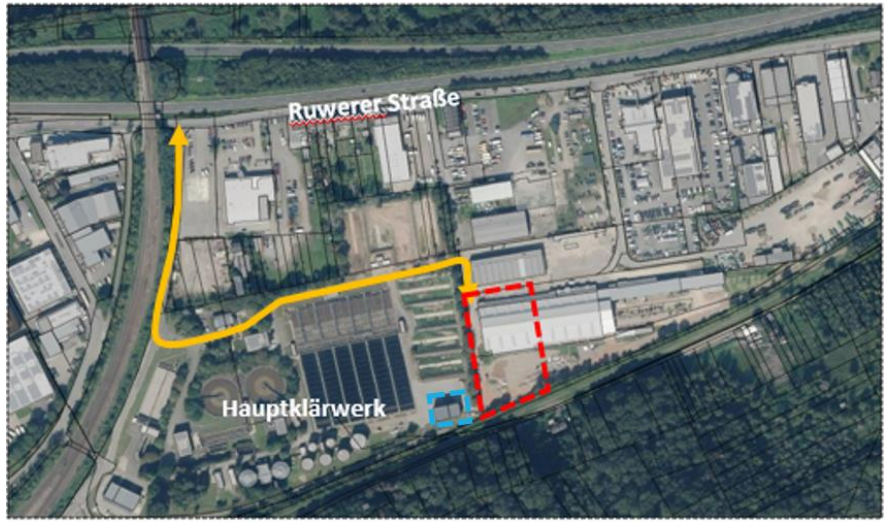

Vorgesehener Standort: Teile des Geländes der ehemaligen Firma Vossloh-Lais GmbH
- unmittelbarer Anschluss an Hauptklärwerk Trier
- Erschließung für den anzuliefernden Klärschlamm über Ruwerer Straße und Else-Fichter-Straße **(vorhandene Erschließung Klärwerk)**

Bestehendes Schlammentwässerungsgebäude

Quelle: Geobasis DE/LvermGeoRP (2024) /Amt für Stadt- und Verkehrsplanung

Planungsrechtliche Ausgangssituation

- Planungsrechtliche Situation:
  - rechtskräftiger Bebauungsplan BR 14 „Gewerbegebiet Trier-Nord II“ setzt Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO fest

- Gewerbegebiet
- GRZ 0,8
- max. Höhe baulicher Anlagen:

  12,0 m über nächstgelegener Verkehrsfläche

- bei der geplanten Anlage handelt es sich im Regelfall jedoch um einen Betrieb, welcher nach der typisierenden Betrachtungsweise der Baunutzungsverordnung nicht in einem Gewerbegebiet zulässig ist (sondern in einem Industriegebiet gem. § 9 BauNVO oder einem entsprechend definierten sonstigen Sondergebiet gem. § 11 BauNVO)

➢ **Änderung des Planungsrechtes erforderlich; Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Durchführung einer Umweltprüfung**

© Stadtverwaltung Trier I Amt 61 I 18.12.2024

Verfahrensablauf Bebauungsplan nach Baugesetzbuch BauGB

Verfahrensstand

Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung

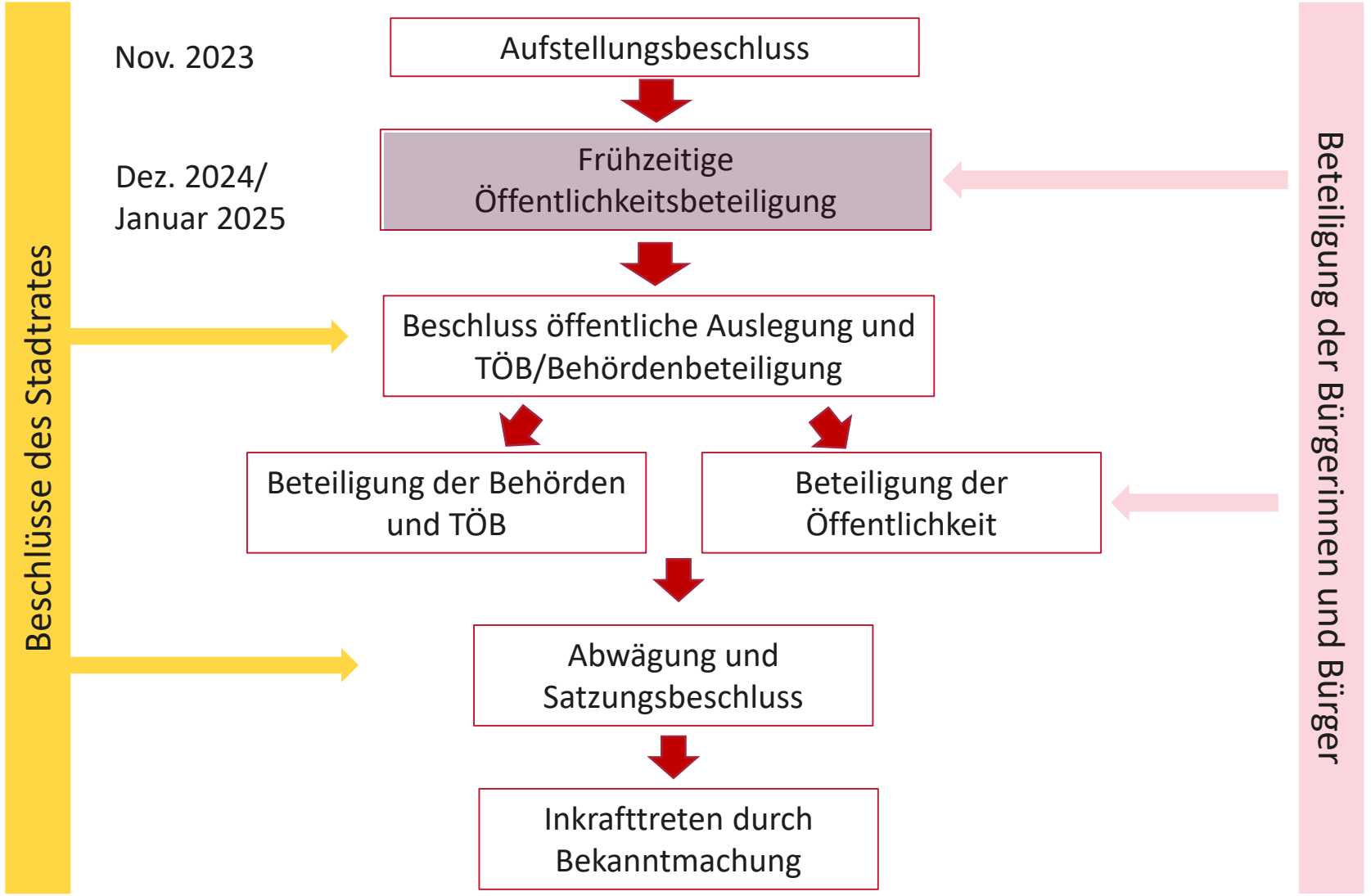

© Stadtverwaltung Trier I Amt 61 I 18.12.2024

Bebauungsplanvorentwurf (Büro Planung 1)

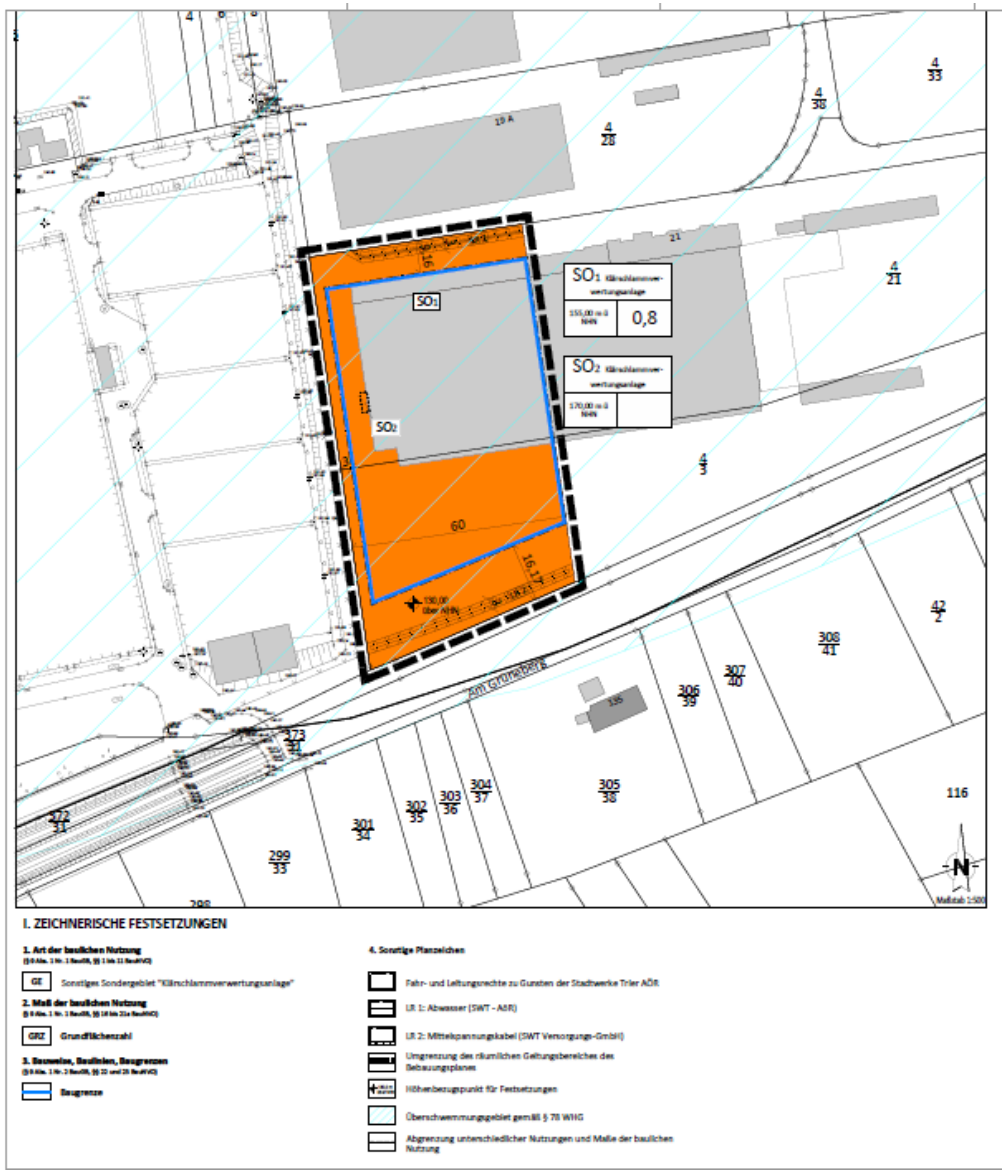

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
GE Sonstiges Sondergebiet "Klärschlammverwertungsanlage"
2. Maß der baulichen Nutzung
GRZ Grundflächenzahl
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Baugrenze
4. Sonstige Planzeichen
Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten der Stadtwerke Trier AöR
LR 1: Abwasser (SWT - AöR)
LR 2: Mittelspannungskabel (SWT Versorgungs-GmbH)
Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Höhenbezugspunkt für Festsetzungen
Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 WHG
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Maße der baulichen Nutzung

Wesentliche Festsetzungen

- Festsetzung als Sondergebiet SO "Klärschlammverwertungsanlage"
  Zulässig sind:
  - Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage,
  - Büro-, Lagergebäude und -hallen, Silos,
  - bauliche Anlagen zum Abstellen, Unterstellen, zur Wartung und zur Reparatur von Maschinen und Geräten,
  - Lager-, Verwaltungs- und Umschlagflächen,
  - Stellplätze
- GRZ 0,8 (wie im bisherigen Bebauungsplan BR 14)
- Begrünungsfestsetzung für die verbleibenden Freiflächen
- Max. zulässige Gebäudehöhe 155,0 m ü NHN (ca. 25,00 m für Teile des Gebäudes gegenüber bisher 12,0 m im rechtskräftigen Bebauungsplan BR 14)
- zwei Schornsteine mit max. 40 m Höhe auf begrenzter Teilfläche
- Kompensatorische Baumpflanzungen extern (Standorte werden noch näher bestimmt im weiteren Verfahren), da im Plangebiet selbst keine adäquate Möglichkeit besteht

© Stadtverwaltung Trier I Amt 61 I 18.12.2024

Gutachten

Schalltechnische Untersuchung (Ingenieurbüro RaWa)

Für die Beurteilung relevant:

- anlagentechnische Geräusche (z.B. Be- und Entlüftung, Ansaugöffnung Trockner etc.)
- Fahr- und Verladetätigkeiten LKW (Anlieferung, Abtransport) max. 7 LKW pro Tag zwischen 7 und 18 Uhr

Ermittlung der Geräuscheinwirkungen auf benachbarte schutzbedürftige Wohnbebauung (Schutzstatus Mischgebiet; „Gemengelage“) gemäß Imissionsrichtwerten **der Technischen Anleitung (TA) Lärm**

Gebietsnutzung Immissionsrichtwert in dB(A)	tags (6 bis 22 Uhr)	lauteste Nachtstunde
Gewerbegebiete	65	50
Kern-, Misch-, Dorfgebiete	60	45
Allgemeine Wohngebiete	55	40

Tabelle 2: Schalltechnische Orientierungswerte gemäß TA-Lärm /12/(Auszug)

Es wurde eine **Maximalgefahrenabschätzung** (ungünstigster Fall) vorgenommen.

Gutachten

Schalltechnische Untersuchung

- Fazit:

  Die Lärmeinwirkungen durch die Klärschlammverwertungsanlage können mit **umfangreichen Lärmschutzmaßnahmen an der Anlage selbst** so weit reduziert werden, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Mischgebiete (Gemengelage) an der schutzbedürftigen Bebauung um 6 dB unterschritten werden.

  Durch die geringe Anzahl an LKW-Fahrbewegungen ergeben sich keine weitergehenden schalltechnischen Erfordernisse oder organisatorischen Maßnahmen im bestehenden Verkehrsnetz.

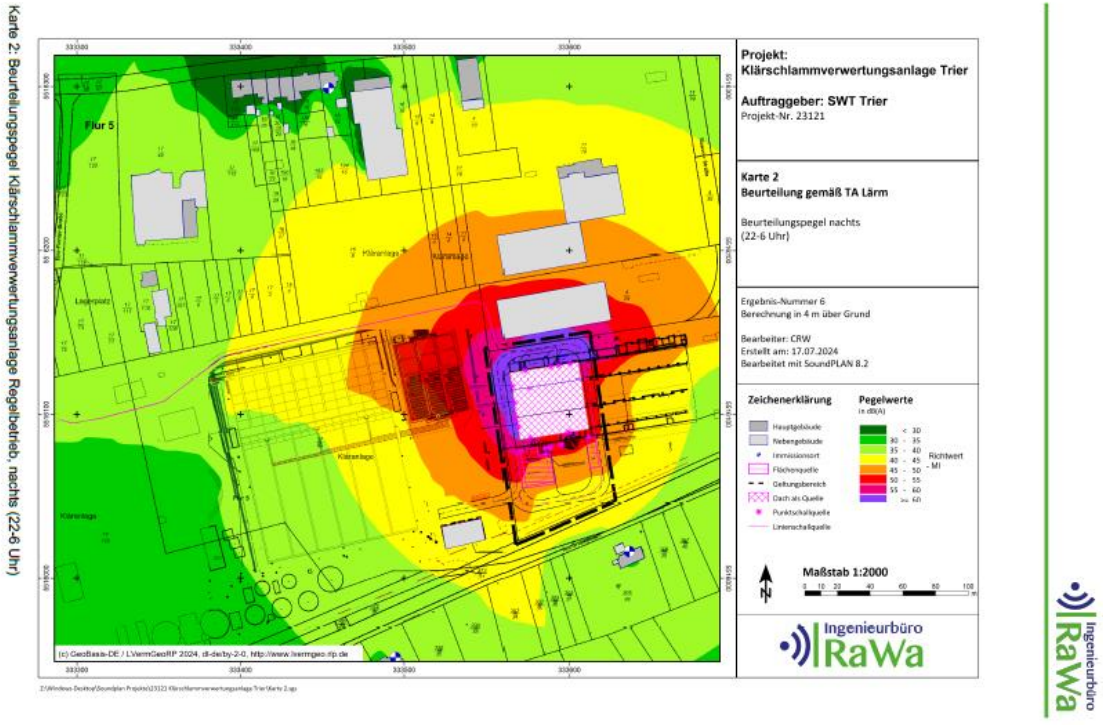

© Stadtverwaltung Trier I Amt 61 I 18.12.2024

Gutachten

Gutachten „Klimaökologie und Lufthygiene“ (iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG)

- Inhalte wurden im Vorfeld mit der Abteilung Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord)abgestimmt

- Nach Nr. 4.1 der **Technischen Anleitung (TA) Luft** zu prüfen, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen beim Betrieb der Anlage sichergestellt ist.
  - Schutz der menschlichen Gesundheit
  - Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag
  - Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen
  - Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation, von Ökosystemen sowie sehr empfindlicher Tiere, Pflanzen und Sachgüter
  - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen in den Boden

- auch hier wurde eine **Maximalgefahrenabschätzung** (ungünstigster Fall) vorgenommen:

  - Annahme, dass die Emissionen aus dem Abgas der Anlage die beantragten Grenzwerte permanent voll ausschöpfen
  - Annahme, dass ein kontinuierlicher Volllastbetrieb der Anlage ohne Revisionszeiten vorliegt

Gutachten

Gutachten „Klimaökologie und Lufthygiene“

Emissionsquellen

- gefasste Quellen:
  - Schornstein der Klärschlammverbrennungsanlage
  - Schornstein des Klärschlammtrockners
- diffuse Quellen:
  - Lkw-Verkehr
  - Annahmebunker für entwässerten Klärschlamm
  - Annahmesilo für getrockneten Klärschlamm

<u>Untersuchungsinhalte:</u>

1) Berechnung der erforderlichen Schornsteinhöhen
   Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Ableitung in die freie Luftströmung ergeben sich folgende Schornsteinmindesthöhen:
   - Klärschlammverbrennung: 40 m
   - Klärschlammtrocknung: 40 m

   ➢ Grundlage zur Erstellung der Ausbreitungsberechnung

Gutachten

Gutachten „Klimaökologie und Lufthygiene“

2) Ermittlung der Schadstoff- und Geruchsimmissionen anhand von Ausbreitungsrechnungen unter Berücksichtigung meteorologischer Parameter

- ➢ Die Ergebnisse zeigen, dass der Immissionsbeitrag durch den Betrieb der Anlage die sog. Irrelevanzschwelle* an allen Immissionsorten unterschreitet.

*Der Immissionsbeitrag einer Anlage wird als „irrelevant“ bezeichnet, wenn die Immissionsbeurteilungswerte - bezogen auf den Jahresmittelwert - zu weniger als 3 % ausgeschöpft werden. Liegen die Immissionsbeiträge der geplanten Anlage am Beurteilungspunkt maximaler Beaufschlagung unterhalb der Irrelevanzschwelle, so ist sichergestellt, dass von der geplanten Anlage keinen schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden. Die Vorbelastung muss in diesem Fall nicht ermittelt werden.

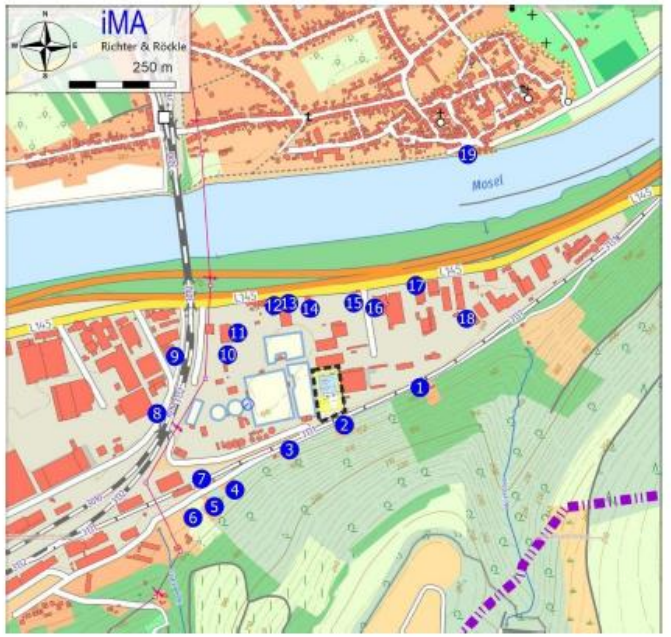

Abb. 16. Lage der Aufpunkte zur Beurteilung der gas- und staubförmigen Immissionen (Beurteilungspunkte). Die geplante Anlage ist schwarz gestrichelt umrandet. (Kartengrundlage: onmaps.de, © GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2024, iMA Richter & Röckle 2024)

3) Klimaökologische Auswirkungen

Plangebiet im aktuellen Zustand als **bioklimatisch gering belastete Fläche** gekennzeichnet; **nicht in einer belüftungsrelevanten Kaltluftleitbahn**.

- ➢ Keine wesentliche Änderung von Versiegelungsgrad und Ausdehnung oder Ausrichtung der Baukörper innerhalb des Plangebiets gegenüber dem Bestandsfall; daher keine signifikanten Änderungen des Lokalklimas bzw. der klimaökologischen Funktion des Plangebiets oder der näheren Umgebung zu erwarten.

Entwurf Umweltbericht (BGH Plan)

Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB

Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im **Umweltbericht** (§ 2 Abs. 4 BauGB)

- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit
  - Bewertung der planbedingten Lärmeinwirkungen auf die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung (Wohnbebauung)

    s. hierzu Schalltechnische Untersuchung Folien 8 und 9
  - Bewertung der Auswirkungen der staub- und gasförmigen Immissionen auf die menschliche Gesundheit

    s. hierzu Gutachten „Klimaökologie und Lufthygiene“ Folien 10 -12

- Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
  - Freiflächen aktuell fast vollständig geschottert (im Zuge der Verlegung der Abwasserdruckleitung zur Anbindung der Kläranlage Ehrang ans Hauptklärwerk Trier)
  - Im Gebiet selbst sind keine Gehölze vorhanden

  ➢ kein besonders geeigneter Lebensraum für seltene Arten, v.a. anpassungsfähige, ungefährdete Arten zu erwarten

  ➢ Gemäß TA Luft im Plangebiet und in der Umgebung keine Anhaltspunkte für Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme

  - Ortsbegehung am 22.05.2023
    - in der Halle keine Spuren für einen Fledermausbesatz erkennbar
    - Nester und Individuen des Hausrotschwanzes (*Phoenicurus ochruros*) (ungefährdet gem. RL D u. RL RLP)
  - im Bereich des Plangebiets kein Nachweis von Mauereidechsen

Entwurf Umweltbericht

- Schutzgut Boden /Fläche
  - Plangebiet aktuell auf einer Fläche von ca. 55 % versiegelt; innerhalb eines dicht bebauten und großflächig versiegelten Gewerbegebietes
    - ➢ Böden bzgl. ihrer natürlichen Bodenfunktionen als deutlich gestört bewertet und ihre Wertigkeit als gering eingestuft
    - ➢ gemäß TA Luft ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen durch Schadstoffdepositionen zu erwarten sind

- Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)
  - Plangebiet liegt vollständig innerhalb des gesetzl. Überschwemmungsgebiets der Mosel
  - Versiegelung (GRZ 0,8) wird gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan BR 14 nicht erhöht
  - Im weiteren Verfahren (wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 WHG für die konkrete Anlage) zu prüfen:
    - – Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger und einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes
    - – Auswirkungen auf den Hochwasserretentionsraum und ggfls. Ausgleich

- Schutzgut Klima/Luft

  s. hierzu Gutachten „Klimaökologie und Lufthygiene“ Folien 10 - 12

Entwurf Umweltbericht

- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
  - keine Kultur- und Sachgüter bekannt und aufgrund der Bodeneingriffe in der Vergangenheit auch nicht zu erwarten

- Natura 2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeit

  FFH-Gebiet „Mosel“ (DE-5908-301), ca. 240 m nördlich des Plangebiets

  FFH-Gebiet „Ruwer und Seitentäler“ (DE-6306-301) in ca. 1,4 km Entfernung südöstlich

  ➢ Für beide FFH-Gebiete wurde eine FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitsprüfung) durchgeführt, in der v.a. eine mögliche Betroffenheit der Gebiete durch Stickstoffeinträge bewertet wurde. Im Ergebnis ist für keines der beiden Gebiete eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Entwurf Umweltbericht

- Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild und Erholung
  - zulässige Höhe baulicher Anlagen erhöht sich in Teilbereichen auf ca. 25 m (bisher Dachfirst der Halle ca. 14,50 m) zudem 2 Schornsteine mit bis zu ca. 40 m

➢ Durch eine auf den Hintergrund abgestimmte, kontrastarme Farbgebung kann die Sichtwirkung der Anlage reduziert werden

Abb. 12. Blick auf das Plangebiet (ungefähre Lage, blau) vom Standort 1 westlich von Pfalzel.

Abb. 13 Blick auf das Plangebiet (ungefähre Lage, blau) von der Eisenbahnbrücke Trier-Pfalzel (Standort 2).

Abb. 15 Blick auf das Plangebiet (ungefähre Lage, blau) vom Standort 4 (Bushaltestelle Ecke Hermeskeiler Str. und Auf der Kenner Lay) in Kenn.

Abb. 14 Blick auf das Plangebiet (blau, First des Bestandsgebäude sichtbar) von der Wallmauer der Bastion Pfalzel (Standort 3).

Verfahrensablauf Bebauungsplan

Verfahrensstand

Regelverfahren mit
Durchführung einer
Umweltprüfung

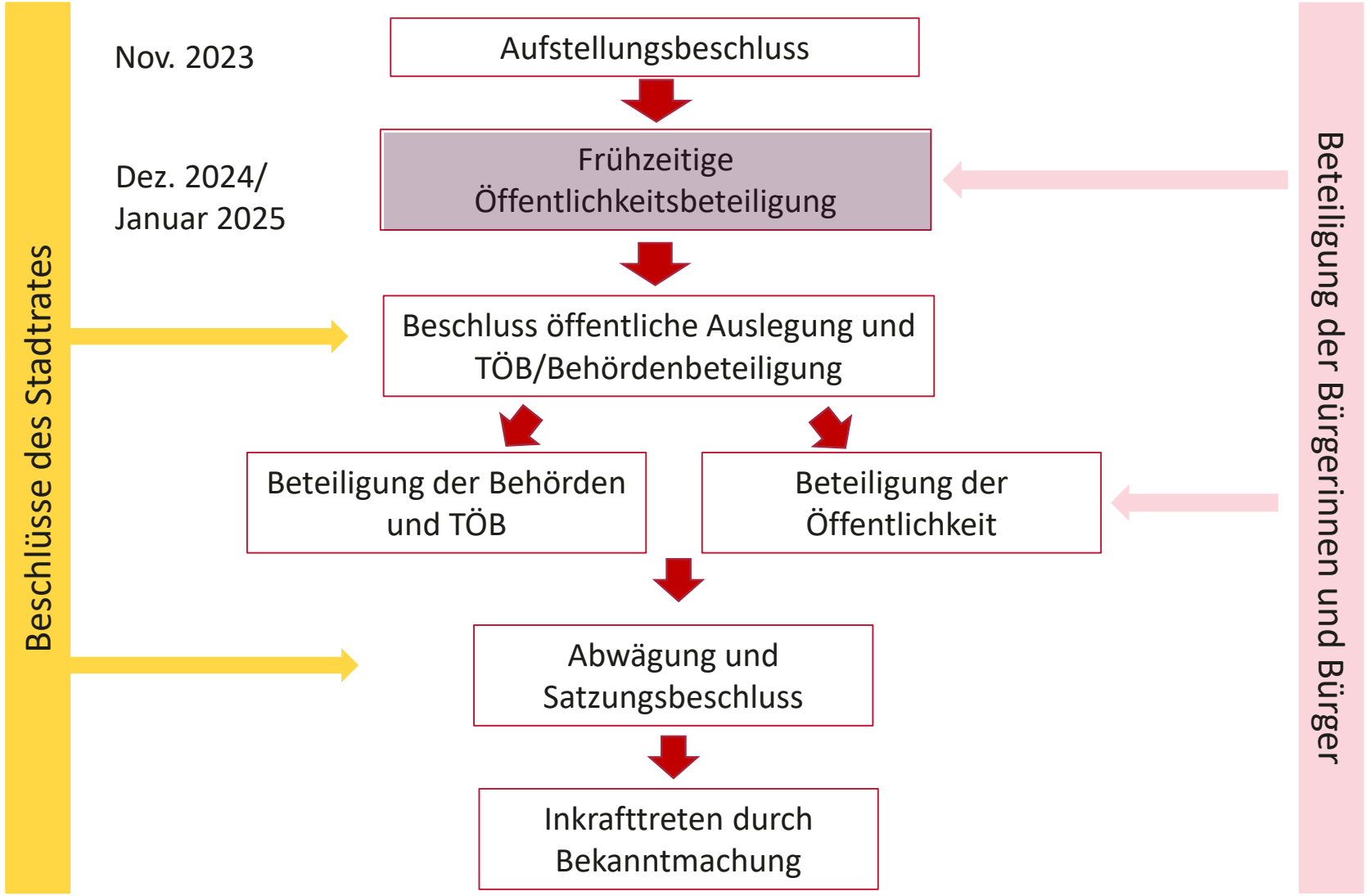

Weiterer Verfahrensablauf

➢ **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

- Bereitstellung der Entwurfsunterlagen und Gutachten im Internet https://www.trier.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/

- Möglichkeit zur Stellungnahme bis 17.01.2025 (stadt-verkehrsplanung@trier.de oder über das online-Beteiligungsformular oder auch auf anderem Wege)

- derzeit parallele Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

➢ **Auswertung der eingehenden Stellungnahmen und Ergänzung/ Überarbeitung der Planunterlagen**

➢ **Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallelen erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025**

Vielen Dank !